

# Werkverkehr

# 1 Anzeigepflicht im Werkverkehr

Der Werkverkehr unterliegt keiner Erlaubnispflicht, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des Werkverkehrs i. S. des § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vorliegen. Derartige Verkehre unterliegen auch keiner Versicherungspflicht (§ 9 GüKG), wie dies im gewerblichen Güterkraftverkehr in Form einer Güterschadenhaftpflichtversicherung nach § 7a GüKG vorgeschrieben ist. Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) führt eine Werkverkehrsdatei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen, die Werkverkehr mit Lastkraftwagen, Zügen (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeugen durchführen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt. Vor Beginn der ersten Beförderung haben sich diese Unternehmen beim BAG anzumelden.

Bei der Anmeldung, die formlos – somit sowohl telefonisch als auch schriftlich – erfolgen kann, sind folgende Angaben zu machen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Name, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens
2. Anschrift sowie Telefon- und Faxnummern des Sitzes
3. Vor- und Familienname der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter
4. Anzahl der Lastkraftwagen, Züge (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt
5. Anschriften der Niederlassungen

Die Meldepflicht gilt entsprechend bei Änderung der genannten Daten bzw. bei Beendigung des Werkverkehrs (§ 15a V + VI GüKG). In Rheinland-Pfalz ist folgende Außenstelle des BAG für die Führung der Werksverkehrsdatei zuständig:

BAG Mainz, Rheinstraße 4b, 55116 Mainz  
Telefon: 06131/14672-0

Das BAG empfiehlt, bei Werkverkehrsbeförderungen im In- und Ausland eine Ablichtung der Anmeldung beim Bundesamt oder eine noch vorhandene Meldebestätigung sowie weitere Werkverkehrs begründende Unterlagen (Lieferscheine etc.) mitzuführen, um den zeitlichen Aufenthalt bei etwaigen Straßenkontrollen möglichst gering zu halten.

## 2 Änderungsmitteilung und Abmeldung Werkverkehrsdatei

Gemäß § 15 a Abs. 5 GüKG sind die Unternehmen verpflichtet, Änderungen der Unternehmensangaben, insbesondere Veränderungen bei der Anzahl der Niederlassungen und dauerhafte Veränderungen ihres Fahrzeugbestandes, unverzüglich dem Bundesamt zu melden. Sofern kein Werkverkehr mehr betrieben wird, ist das Unternehmen unverzüglich gemäß § 15 a Abs. 6 GüKG beim Bundesamt abzumelden.

## 3 Gewerblicher Güterkraftverkehr

Sofern Sie feststellen sollten, dass Sie eine oder mehrere Voraussetzungen für das Vorliegen des Werkverkehrs im Sinne des GüKG nicht erfüllen sollten, liegt ggf. erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr vor. Weitere Informationen zum gewerblichen Güterkraftverkehr können Sie dem IHK-Infoblatt entnehmen, das Sie bei der IHK anfordern können.

### Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.